

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 08.04.2026

Nr. 23

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Northeim über die verlässliche Ferienbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026 / 2027 und die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Ferienbetreuung

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Uslar

1. Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Uslar (Archivgebührenordnung)

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.



Satzung

des Landkreises Northeim über die verlässliche Ferienbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026 / 2027 und die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Ferienbetreuung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 22 bis 24 und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 13. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderungsauftrag

- (1) Die verlässliche Ferienbetreuung für Grundschul Kinder ist ein Angebot des Landkreises Northeim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Ziel, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie während der Schulferien zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Ferienangebote werden sich an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder orientieren, um die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder zu stärken.

Die Ferienbetreuung wird beginnend mit dem Schuljahr 2026 / 2027 erstmalig für die Schulkinder der Jahrgangsstufe 1 angeboten und in den folgenden Schuljahren fortlaufend bis Klasse 4 erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029 / 2030 das Angebot für alle Grundschul Kinder zur Verfügung steht. Somit wird im Schuljahr 2027 / 2028 das Angebot für die Klassen 1 und 2, im Schuljahr 2028 / 2029 für die Klassen 1, 2 und 3 sowie final dann ab dem Schuljahr 2029 / 2030 für die Klassen 1 bis 4 gelten. Das Betreuungsangebot richtet sich an schulpflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Northeim.

- (2) Unberührt von dieser Satzung bleiben die Betreuungsangebote der Horte im Landkreis Northeim. Für diese gelten ausschließlich die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) sowie die Satzung der jeweils zuständigen kreisangehörigen Kommune und die Vorgaben der einzelnen Träger der Einrichtungen.

§ 2 Betreuungszeiten in den Ferien

- (1) Der Landkreis Northeim wird eine Schließzeit von jährlich bis zu vier Wochen während der niedersächsischen Ferien festlegen, sofern das Land Niedersachsen keine landeseinheitliche Schließzeit regelt. Die Festlegung der Schließ- und Ferienbetreuungszeiten erfolgen durch jährlichen Beschluss des Kreisausschusses. Die konkrete Schließzeit je Schuljahr wird auf der Homepage des Landkreises Northeim und im Kita-Portal spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres veröffentlicht.

Vorrangig werden volle Wochen betreut. In den Weihnachtsferien und an den Brückentagen wird in der Regel im Rahmen der Schließzeit keine Ferienbetreuung angeboten.

- (2) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich montags bis freitags im Umfang von acht Stunden täglich statt. Die Betreuungszeit wird in der Regel von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sein.

§ 3 Standorte

- (1) Die Ferienbetreuung findet an zentralen Standorten im Landkreis Northeim statt. Die Standorte werden spätestens 3 Monate vor Beginn des Schuljahres auf der Homepage des Landkreises Northeim und im Kita-Portal bekanntgegeben. Die Betreuung wird grundsätzlich in kreiseigenen Schulgebäuden stattfinden.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder liegt, wie bei der Betreuung in den Kindertagesstätten, in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gruppengröße und Personalschlüssel

Die Ferienbetreuung findet in Gruppen mit bis zu 25 Kindern statt. Die Kinder einer Gruppe werden von mindestens 2 Kräften betreut.

§ 5 Mittagsverpflegung

Es ist beabsichtigt, während der Ferien ein Mittagessen anzubieten.

§ 6 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung des Landkreises Northeim für Grundschulkinder wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben (Anlage 1).

- (2) Über die Höhe des Kostenbeitrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der anteilige Kostenbeitrag ist für die Ferienbetreuung monatlich jeweils bis zum 10. eines Monats fällig. Die Pauschale (Anlage 1) pro Woche bzw. für 5 Werktage, reduziert sich anteilig um die Tage, an denen keine Ferienbetreuung angeboten wird.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das die Ferienbetreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so haftet dieser alleine.
- (4) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Werden mehrere Kinder von Erziehungsberechtigten gleichzeitig in der Ferienbetreuung betreut, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 % ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (7) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht vom Landkreis Northeim zu vertreten sind, der Ferienbetreuung fernbleibt.
- (8) Sind die Beitragspflichtigen mit Zahlungen in Verzug, prüft der Landkreis Northeim die Einstellung der Ferienbetreuung für das entsprechende Kind.
- (9) Weisen die Beitragspflichtigen ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten diese nicht offenlegen, ist für das entsprechende Schulhalbjahr der Beitrag der höchsten Einkommensstufe festzusetzen.
- (10) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden unabhängig vom Kostenbeitragsatz für die Ferienbetreuung zusätzlich erhoben.

§ 7 Einkommensermittlung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Betreuung in Ferienbetreuung ein und zwar mit allen Belegen, d.h.

vorrangig den maßgeblichen Einkommenssteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage 1.

- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Gesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 Euro (bzw. 150,00 Euro beim Elterngeld Plus) überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 1. Die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. Die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 102 Euro monatlich für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen,
 4. Nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zur öffentlichen oder privaten Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit,

5. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners soweit diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich und regelmäßig erfolgen,
 6. Im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Pauschbetrag gemäß § 33 b Einkommenssteuergesetz (EStG).
- (7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn der Ferienbetreuung pro Schulhalbjahr vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (8) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Ferienbetreuung beginnt bzw. fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelung führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.

Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 8 Verfahren - Vormerkung und Antragstellung für einen Betreuungsplatz

- (1) Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz erfolgt ausschließlich über das Kita-Portal des Landkreises Northeim für die Ferienbetreuungsangebote eines Schulhalbjahres.
- (2) Die Vormerkung ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres für das kommende Schulhalbjahr vorzunehmen. Die jährlichen Fristen für die Vormerkung werden auf der Homepage und im Kita-Portal bekanntgegeben.

Abweichend hiervon wird für das erste Schulhalbjahr 2026 / 2027 die Vormerkungsfrist auf den 01. Juli 2026 festgelegt.

Nach der Vormerkung erhalten die Erziehungsberechtigten die Antragsunterlagen und einem Hinweis auf die Frist zur Abgabe.

- (3) Die Vergabe der Plätze für das entsprechende Schulhalbjahr erfolgt nach dieser Antragsfrist mittels Bescheid. Gleichzeitig ergeht der Kostenfestsetzungsbescheid für das Schulhalbjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Northeim, den 13. März 2026

Landkreis Northeim
In Vertretung:



Harald Rode
(Kreisrat)

Anlage zur Satzung

Zu § 6 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten
nach der Satzung des Landkreises Northeim über die verlässliche Ferienbetreuung von Grundschulkindern ab dem
Schuljahr 2026 / 2027 und die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Ferienbetreuung

Einkommens- stufe	Anzahl der haushaltsangehörigen unterhaltspflichtigen Personen					Elternbeitrag je Woche
	2	3	4	5	jede weitere Person	
1	Familieneinkommen bis 1.805,00 €	bis 2.290,00 €	bis 2.754,00 €	bis 3.260,00 €	+ 485,00 €	kostenbeitragsfrei
2	bis 2.290,00 €	bis 2.775,00 €	bis 3.260,00 €	bis 3.745,00 €	+ 485,00 €	59,00 €
3	bis 2.775,00 €	bis 3.260,00 €	bis 3.745,00 €	bis 4.230,00 €	+ 485,00 €	88,50 €
4	bis 3.260,00 €	bis 3.745,00 €	bis 4.230,00 €	bis 4.715,00 €	+ 485,00 €	118,00 €
5	ab 3.261,00 €	ab 3.746,00 €	ab 4.231,00 €	ab 4.716,00 €	+ 485,00 €	147,50 €

**1. Änderung der Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Uslar
(Archivgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1

Die Archivgebührenordnung wird wie folgt geändert:

„Anlage gem. § 2 Abs. 1

Gebührentarif für das Stadtarchiv Uslar

- | | |
|--|----------|
| 1. Recherchen für familiengeschichtliche oder private Auskünfte | |
| - je angefangene halbe Stunde | 20,00 € |
| 2. Kopien aus Publikationen | |
| - bis DIN A 4 (pro Seite) | 0,30 € |
| - bis DIN A 3 (pro Seite) | 0,60 € |
| 3. Kopien aus Akten und Archivalien | |
| - Grundgebühr | 4,00 € |
| - je Seite | 1,00 € |
| 4. Benutzung des Archivs | |
| - pro Tag | 10,00 € |
| - pro Woche | 30,00 € |
| 5. Einräumung von Nutzungsrechten für einmalige Reproduktion bzw. sonstige Verwendung von Archivalien. | |
| je Bild/Seite bei einer Auflage von | |
| - bis 1.000 Stück | 50,00 € |
| - bis 2.000 Stück | 100,00 € |
| - bis 5.000 Stück | 200,00 € |
| - mehr als 5.000 Stück | 350,00 € |

§2

Die Änderung der Archivgebührenordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Uslar, 19.03.2026

Stadt Uslar

**Gez. Bauer
Bürgermeister**